



Das Bürgerthum unsrer Zeit und seine Hebung durch Bürgervereine.

Der Kern eines Volkes ist der Bürger- und Bauernstand, und von seiner geistigen und sittlichen Bildung hängt wesentlich ab, ob ein Volk der politischen Freiheit und Selbstständigkeit fähig sei, deren gesetzliche Begründung und Ausbildung vor Allem die Aufgabe unserer deutschen Nationalität ist. An dieser Aufgabe hat das deutsche Volk zu allen Zeiten gearbeitet durch das Bestreben, allen Verhältnissen des öffentlichen und Privat-Lebens eine vertragmäßige Grundlage zu geben durch das Vertrauen auf die öffentliche Rechtspflege, welche jede Willkür verbannt, durch das Festhalten an der Berechtigung, die wichtigsten Lebenszwecke und die gemeinnützigen Bedürfnisse durch Vereinigung gemeinschaftlicher Kräfte sicher zu stellen und im Genossenschafts-Recht auszubilden, mittelst dessen das Bürgerthum in seinem Gedeihen geschützt werden kann. Je mehr es in unsern Tagen offenbar geworden ist, wie ohne die geordnete Mitwirkung aller Gaben und Kräfte aus allen Ständen und Berufskreisen den gesellschaftlichen Schäden nicht mehr abgeholfen werden könne, ja wie die Regierungen nur dann ihrer Stärke und erhabenen Stellung sicher sind, wenn sie von der lebenskräftigen Entfaltung eines gesunden Bürgerthums unterstützt und getragen sind, — desto mehr muß das Gedeihen des Bürgerthums und dessen Genossenschafts-Recht eine der ersten Lebensfragen werden, desto mehr auch muß sich der Bürger in jene Zeit der vaterländischen Geschichte hingezogen sehen, in der ein blühendes Bürgerthum auf sichere Grundlagen aufgebaut war.

Ein solches Bürgerthum hatte sich im Städtewesen des Mittelalters ausgebildet: und seine Grundlage war das Gewerbe, welches, aus dem Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens hervorgegangen, durch den Verkehr herangewachsen ist, und diesem selbst und einem blühenden Handel wiederum Nahrung verliehen hat. Der Ausgangspunkt der städtischen Freiheit war das urdeutsche Vorrecht des deutschen Mannes, an dem die ursprünglich freien Städtebewohner festhielten: in offener Gerichtsversammlung nur von ihres Gleichen gerichtet zu werden; dazu kam das Recht zur selbstständigen Verwaltung des Gemeindeguts und die Befugniß der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, was jeder deutschen freien Gemeinde zustand. Die Eingriffe von Seiten der oberlehnherrlichen Vögte in die selbstständige Entfaltung der Städteverfassungen hatten bald zur Folge, daß

die ursprünglich unfreien und auf Hörigkeit angewiesenen Handwerker zur Einigung mit den gemeinfreien Städtebürgern zugelassen wurden und so in den meisten Städten vertragmäßige Einigungen zu Stande kamen, wodurch die Rechte der städtischen Bürger festgestellt und die Befugnisse des kaiserlichen oder Stifts-Vogtes entweder ganz an die vereinigte Bürgerschaft übergingen, oder doch sehr beschränkt wurden. In sehr vielen Städten gelang es der Handwerkergemeinde, in ihren Gerechtsamen sich der einflußreichsten Bürgercorporation, den edlen Stadtgeschlechtern gleichzustellen. Die Form der Handwerkerverbindungen war stets die Zunft, Gilde, Innung, d. h. die Einigung von Bürgern gleicher Beschäftigung, die dem deutschen Volkthum und Rechte gemäß ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch freie Besprechung unter sich ordnen und verwalten. So bestand die Zunft aus einem Verein selbstständiger Hausväter, aus selbstgewählten Vorstehern. Ihre Ordnungen hatten sie selbst entworfen; dieselben wurden von der Stadtoberkeit bestätigt. Alle diese Ordnungen ruhten auf dem Grundsatz der Berechtigung, wornach nur unter Uebernahme gewisser Pflichten und nach Erfüllung gewisser Bedingungen der Eintritt in die Einigung gestattet war, und Meister, Gesellen (Anappen) und Lehrknaben waren an das unverletzliche Volkthum gebunden, welches Sitte und Sittlichkeit aufrecht erhielt, und im ganzen Verband der Gewerbenoffenschaft Ordnung, Fleiß und Rechtschaffenheit weit genauer beaufsichtigte, als es eine Staatspolizei vermöchte. Wie das Meisterstück öffentlich ausgestellt wurde, so war auch der Verkauf aller Waaren ein öffentlicher, Alles wurde auf die Ehre des Gewerbes gehalten, und da am Ruf eines tüchtigen Gewerbes in einer Stadt allen Bürgern gelegen sein mußte, so konnte bei einer öffentlichen Ausstellung zum Absatz nur preiswürdige Waare geliefert werden. Daher die Strenge der Prüfungen, die genaue, ehrenhafte Beaufsichtigung der Genossen, und die Bußen, welche sie in eigener Gerichtsbarkeit dem auslegten, der sich durch schlechte Arbeit verging. Da nur ein gelernter Meister das Gewerbe betreiben konnte und dazu noch die Ansiedelung geprüfter Meister auf das Bedürfniß beschränkt bleiben sollte, so war der Uebermacht des Capitals vorgebeugt; je mehr es galt, „daß das Handwerk einen goldenen Boden habe,“ desto mehr bildete sich aus dieser geregelten Ordnung ein selbstständiges, lebenskräftiges Bürgerthum heraus.

So lange dasselbe auf schlichter, biederer Gesinnung, auf Tüchtigkeit des Familienlebens und